

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für  
BERATUNGS- und DIENSTLEISTUNGEN  
der KASTNER Gruppe  
gültig ab 1. August 2019**

### 1. Geltungsbereich

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch die in der KASTNER Gruppe verbundenen Unternehmen (KASTNER GroßhandelsgesmbH, KASTNER HandelsgesmbH, KASTNER Abholmarkt und Gastrodienst GesmbH, KASTNER TiefkühlWelt GesmbH, KASTNER EinzelhandelsgesmbH, KASTNER-STEBEL GesmbH, BIOGAST GesmbH, KASTNER-GEKO GroßhandelsgesmbH, KASTNER Service GesmbH, KASTNER BeteiligungsgesmbH und KASTNER ImmobiliengesmbH) im Folgenden kurz KASTNER, an den Auftraggeber bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung unternehmerischer oder fachlicher Entscheidungen in folgenden Bereichen ist:

- Unternehmensführung
  - Vertrieb (Verkaufsberatung)
  - Datenverarbeitung (Scanning, WWS, MDE)
  - Organisation von Finanz- und Rechnungswesen und Verwaltung (Vermittlung von FIBU- und Lohnverrechnungsdienstleistungen)
  - Ladenbau
  - Werbung
  - Standortanalysen
- und ähnlichem.

Alle bisher geltenden Bedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit. Durch Erteilen von Aufträgen erkennt der Auftraggeber die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von KASTNER als rechtsverbindlich an.

Abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von KASTNER ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

### 2. Vertragsgegenstand / Leistungsumfang

Einzelheiten des Auftrags, wie Aufgabenstellung, Dauer, Honorar etc. werden in einem gesonderten schriftlichen Vertrag (Auftrag) geregelt. Gegenstand des Auftrages ist die gemäß Projektvorschlag von KASTNER vereinbarte Beratungstätigkeit, nicht aber die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges. Die Leistungen von KASTNER sind erbracht, wenn die erforderlichen Untersuchungen, Analysen und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen mit dem Auftraggeber erarbeitet sind. Unerheblich ist, ob, wann und inwieweit die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umgesetzt werden.

KASTNER kann sich zur Auftragsausführung selbständiger Unterauftragnehmer bedienen, wobei sie dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleibt. KASTNER entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter sie einsetzt oder austauscht. Ein Weisungsrecht des Auftraggebers besteht nicht.

### 3. Dokumentation, Berichterstattung

KASTNER verpflichtet sich, dem Auftraggeber nach Maßgabe des Projektvorschlages und nach dem Arbeitsfortschritt in angemessenen Abständen über die laufende Tätigkeit, deren Ergebnisse, sowie weiteren Arbeitsfortgang in den Grundzügen zu berichten.

Dem Auftraggeber obliegt es, diesen Berichten rechtzeitig zu widersprechen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Ankündigung der weiteren Arbeitsschritte.

KASTNER zeigt dem Auftraggeber den Abschluss ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Projektvorschlages durch Vorlage eines Abschlussberichts oder anlässlich einer Abschlussbesprechung an.

### 4. Leistungsänderungen

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Auftrags oder der wesentlichen Arbeitsergebnisse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Protokolle über Besprechungen und den Projektstand werden dem gerecht, sofern sie von den Bevollmächtigten beider Seiten unterzeichnet sind.

KASTNER ist verpflichtet, nachträgliche Änderungsverlangen des Auftraggebers auszuführen, sofern diese ohne zusätzliche Kosten oder Terminverschiebungen möglich sind. Anderenfalls teilt KASTNER binnen 14 Tagen die Einzelheiten des notwendigen Mehraufwands mit. Bestätigt der Auftraggeber nicht binnen weiterer 14 Tage schriftlich die Änderungen, so gilt das Änderungsverlangen als aufgehoben.

### 5. Schweigepflicht / Datenschutz

KASTNER ist verpflichtet, während, sowie nach Beendigung des Auftrages über alle geschäfts- oder auftragsbezogenen Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren.

Ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers darf sie diese weder an Dritte weitergeben, noch für sich selbst verwerten. Dies gilt auch für schriftliche Äußerungen, insbesondere auftragsbezogene Berichte oder Empfehlungen.

KASTNER ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmungen des Auftrags die ihr anvertrauten, personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

### 6. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, KASTNER nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebsphäre alle zur ordentlichen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

Auf Verlangen von KASTNER hat der Auftraggeber die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen und gegebenen Auskünfte schriftlich zu bestätigen.

### 7. Vergütung / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung

Sofern nicht anders vereinbart, hat KASTNER neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der erforderlichen bzw. vereinbarten Aufwendungen. Das Entgelt für die Dienste von KASTNER wird nach der für die Tätigkeit aufgewendeten Zeit berechnet (Zeithonorar) oder als Festpreis schriftlich vereinbart. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist stets ausgeschlossen. Die bei Auftragserteilung vereinbarten Honorarsätze gelten für ein Jahr.

Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des Projektvorschlages. Ansonsten werden alle Forderungen mit Rechnungsstellung fällig und sind prompt ohne Abzüge zahlbar. Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

Die Zahlung gilt erst an dem Tag als geleistet, an dem von KASTNER über den Rechnungsbetrag verfügt werden kann. Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden, ohne dass es einer Mahnung bedarf und vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens, Verzugszinsen von monatlich 1% und entstandene Kosten verrechnet. Alle übrigen offen stehenden Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig. Das gleiche gilt, wenn eine bereits fällige Zahlung gestundet wird.

Der Vertragspartner verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug, die KASTNER entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und im Verhältnis zur Forderung angemessen sind, zu ersetzen, wobei er sich im Speziellen verpflichtet, im Falle der Beiziehung eines Inkassobüros die KASTNER dadurch entstehenden Kosten, soweit diese nicht die Höchstsätze der Inkassobüros gebührenden Vergütungen laut Verordnung des BMWA überschreiten, zu ersetzen. Sofern KASTNER das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Schuldner, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von mind. EUR 5,00 zu bezahlen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass in Folge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten für KASTNER, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug, anfallen, zu ersetzen.

Mehrere Auftraggeber (natürliche und / oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.

Die Geltendmachung von Gegenforderungen des Auftraggebers durch Aufrechnung oder Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist ausgeschlossen.

Gerät der Auftraggeber mit einer oder mehreren Zahlungen länger als 14 Tage in Zahlungsrückstand, so ist KASTNER ohne Vorankündigung zur sofortigen, fristlosen außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

## 8. Gewährleistung / Verjährung

KASTNER führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und stets auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Auftraggebers bezogen durch.

KASTNER leistet Gewähr dafür, dass die Erhebungen, Analysen und Gutachten die Situation des Unternehmens im Hinblick auf die Fragestellung richtig und vollständig wiedergeben. Von Dritten bzw. vom Auftraggeber gelieferte Daten werden nur auf Plausibilität überprüft.

Die aus den Untersuchungen abzuleitenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis. Die Darstellung der Empfehlungen erfolgt in verständlicher und nachvollziehbarer Weise.

KASTNER leistet Gewähr für den Einsatz gehörig ausgebildeter und mit den nötigen Fachkenntnissen versehener Mitarbeiter sowie für deren fortlaufende Betreuung und Kontrolle bei der Auftragsausführung.

Der Auftraggeber hat Anspruch auf Verbesserung etwaiger Mängel. Der Auftraggeber kann Wandlung nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Verbesserung für ihn ohne Interesse ist. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Offensichtliche Mängel gelten als genehmigt, wenn sie nicht binnen 2 Wochen nach Abschluss der Arbeiten schriftlich gerügt werden. Die Ansprüche des vorstehenden Absatzes verjähren mit Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss der Arbeiten.

## 9. Haftung

KASTNER haftet dem Auftraggeber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihr bzw. ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.

Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den dreifachen Wert des Honorars, maximal mit € 10.000,-, begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt.

Vertragliche Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen KASTNER verjähren in zwei Jahren ab Anspruchsentstehung.

## 10. Schutz des geistigen Eigentums von KASTNER

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von KASTNER gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen sowie im Rahmen des Auftrages von KASTNER erarbeitete oder eingebrachte sonstiges Know-how nur für seine eigenen Zwecke verwendet und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung Dritten zur Verfügung gestellt oder publiziert werden. Die Nutzung der erbrachten Beratungsleistungen für mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Für den Fall der Verletzung dieser Vereinbarung wird eine Vertragsstrafe, unabhängig vom Verschulden, in Höhe von € 5.000,- vereinbart. Ein die Vertragsstrafe übersteigender Schaden ist ebenfalls zu ersetzen.

Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt KASTNER Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das nur durch Absatz 1, Satz 1 eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

KASTNER und ihre Mitarbeiter sind zur Veröffentlichung von Ergebnissen ihrer für den Auftraggeber erbrachten Beratungsleistungen zu Zwecken der Werbung dann befugt, wenn dies in anonymisierter Form geschieht. Jede darüber hinausgehende Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

## 11. Annahmeverzug / unterlassene Mitwirkung

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Beratungsdienste in Verzug oder unterlässt er eine ihm obliegende Mitwirkung trotz Mahnung und Fristsetzung, so ist KASTNER zur fristlosen Kündigung berechtigt. Unabhängig von der Geltendmachung dieses Kündigungsrechts hat KASTNER Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung entstandenen Schadens bzw. der Mehraufwendungen.

## 12. Abwerbung

Das aktive Abwerben eines Mitarbeiters von KASTNER durch den Auftraggeber ist nicht zulässig.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm zur Kenntnis gelangten, nicht genehmigten Versuche einzelner Mitarbeiter von KASTNER, im eigenen Namen/auf eigene Rechnung Beratungsangebote zu erbringen, an KASTNER unverzüglich anzuzeigen.

### 13. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar,

schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

Im Fall der gänzlichen Unmöglichkeit erhält KASTNER eine dem bisherigen Arbeitseinsatz entsprechende Vergütung.

### 14. Kündigung

Der Auftrag kann jederzeit beidseitig aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist, im Übrigen mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch KASTNER liegt insbesondere vor, wenn

- der Kunde gegen diese Vereinbarung nachhaltig verstößt,
- Zahlungen nicht termingerecht leistet,
- geforderte Sicherheiten nicht erbringt,
- Dritte von ihrer Haftung für den Kunden zurücktreten, wodurch die Sicherung der Forderungen nicht mehr gewährleistet ist,
- in das Vermögen des Kunden ergebnislos Exekution geführt wird,
- ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung mit der gerichtlichen Feststellung, dass der Kunde zahlungsunfähig ist, abgewiesen wird.

Wird über den Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet und das Unternehmen fortgeführt, so steht es im Ermessen von KASTNER, für Lieferungen und Leistungen während der Dauer der Unternehmensfortführung entweder Lieferungen und Leistungen von der Vorleistung des Kunden abhängig zu machen oder diese nur mehr Zug um Zug gegen Barzahlung zu erbringen. KASTNER hat das Recht, ohne vorherige Mahnung nach dem allgemeinen Verzugsregeln insbesondere Sicherheiten zu verwerten, die Forderung an Dritte zur Einziehung weiterzugeben, die Forderung an Dritte zu verkaufen oder Dritte aufgrund ihrer Haftung in Anspruch zu nehmen.

### 15. Vertragsdauer

Der Beginn der Vertragsdurchführung ist im Projektvorschlag festgelegt. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung der Parteien bedarf, nach Maßgabe des Projektvorschlages mit Vorlage des Schlussberichts oder mit der Schlussbesprechung. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Im Falle vorzeitiger Vertragsbeendigung gelten die Rechtsfolgen des § 1168 ABGB. Dies gilt auch dann, wenn KASTNER den Vertrag aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen vorzeitig beendet.

### 16. Beschäftigung weiterer Berater

Der Auftraggeber verpflichtet sich, KASTNER unverzüglich über die gleichzeitige oder zeitversetzte Beauftragung weiterer Beratungsunternehmen und deren Auftragsinhalte und –umfang zu informieren.

### 17. Interessenkollision

KASTNER verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrages Dritte, die in geschäftlicher Beziehung zum Auftraggeber stehen sowie dessen Konkurrenten, mit Bezug auf denselben Vertragsgegenstand nicht oder nur mit Zustimmung des Auftraggebers zu beraten. KASTNER wird dafür Sorge tragen, ihren Mitarbeitern und von ihr eingesetzten Dritten gleich lautende Verpflichtungen aufzuerlegen.

### 18. Zurückbehaltungsrecht / Aufbewahrung von Unterlagen

Bis zur vollständigen Begleichung ihrer Forderungen hat KASTNER an den ihr überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen Schaden zufügen würde.

Nach Ausgleich ihrer Ansprüche aus dem Vertrag hat KASTNER auf Anforderung alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihr aus Anlass der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrags gefertigten Gutachten, Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat. Die Pflicht von KASTNER zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im übrigen drei Jahre, bei gem. Abs.1 zurückbehaltenen Unterlagen fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

### 19. Sonstiges

- Irrtum vorbehalten.
- Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, von KASTNER Werbung und Informationen zu Produkten und Dienstleistungen in angemessenem Umfang per E-Mail zu erhalten. Dem Auftraggeber wird in jedem Werbe-E-Mail die Möglichkeit eingeräumt, den Empfang weiterer Nachrichten abzulehnen.
- Vertragsergänzungen und –abänderungen sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; auch das Abgehen von diesem Erfordernis bedarf der Schriftform.
- Die etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften unverzüglich durch solche zu ersetzen, die dem von den Parteien gewünschten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.
- Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit KASTNER dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.
- Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt, soweit die nationalen Rechtsordnungen es zulassen, das Recht der Republik Österreich.
- Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die Allg. Geschäftsbedingungen für das Warengeschäft der KASTNER Gruppe.
- Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich für den Sitz jenes Betriebes von KASTNER, an welchen die Bestellung gerichtet ist, zuständigen Gerichts vereinbart.